

**Erste Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**  
**nach § 60 der Abgabenordnung**  
**für den Bereich der Fort- und Weiterbildung**

**vom 23.12.2022**

[Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2022-95>]

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art 12. Abs. 2 BayHSchG) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der Fort- und Weiterbildung vom 19.12.2002 wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 3 BayHSchG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Fort- und Weiterbildung“ gestrichen.

(2) In § 1 Abs. 1 werden weiter gestrichen die Worte „vom 16. März 1976“

(3) In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Zweck“ ersetzt durch den Begriff „Satzungszweck“.

(4) In § 1 Abs. 3 wird das Wort „insbesondere“ im Satz getauscht mit dem Wort „verwirklicht“.

(5) In § 3 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, der lautet wie folgt: „Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerbliche Art „Fort- und Weiterbildung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

(6) Es wird ein neuer § 5 angefügt mit folgendem Wortlaut: „Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.